

»Ach wie gut, dass niemand weiß ...«

Darf man die Namen von Stasi-Mitarbeitern nennen?

Thomas Starke, Frankfurt (Oder)

I. Eine Klagewelle gegen die Aufarbeitung

Seit dem Jahr 2008 sind vermehrt Rechtsstreitigkeiten festzustellen, in denen frühere (hauptamtliche wie inoffizielle) Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR sich gegen eine namentliche oder sonstige persönliche Identifizierung wenden.¹ Dabei fällt auf, dass die (Verfügungs-)Kläger oftmals nicht etwa vortragen, die Behauptung, sie hätten für das MfS gearbeitet, sei unzutreffend. Vielmehr räumen sie diesen Umstand – mitunter stolz – ausdrücklich ein. Sie halten eine identifizierende Veröffentlichung aber für rechtswidrig, weil sie meinen, diese verletze sie in ihren Persönlichkeitsrechten.

Auf einige dieser Fälle, die in der jüngsten Vergangenheit in der Medienberichterstattung besondere Aufmerksamkeit erregt haben, wird nachfolgend zur Verdeutlichung kurz eingegangen.

I. Die Ausstellung »Christliches Handeln in der DDR«

Bundesweit bekannt geworden ist die Auseinandersetzung zwischen dem früheren Zwickauer Edmund Käbisch und dem einstigen Stasi-Spitzel Holm Singer alias IM »Schubert«.² Käbisch hatte schon vor mehreren Jahren mit einigen seiner Religionsschüler eine Ausstellung »Christliches Handeln in der DDR« gestaltet, die unter anderem die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche sowie deren Unterwanderung durch den Staatssicherheitsdienst darstellt. Zur Illustration wurden zahlreiche Unterlagen aus den

Beständen des MfS aufgenommen, aus denen Umfang und Schwere des Vertrauensbruchs ersichtlich wird. In diesen Zusammenhang wurden die inoffiziellen Mitarbeiter jeweils mit vollem Klarnamen genannt. Nachdem diese Ausstellung drei Jahre lange durch Westsachsen getourt war, machte sie im März 2008 im vogtländischen Reichenbach Station. Aus diesem Anlass ergänzte Käbisch die Schau um eine Tafel zu einem Inoffiziellen Mitarbeiter aus Reichenbach mit dem Decknamen »Schubert«, dessen Spitzelkarriere als exemplarisch für die Überwachung und Zersetzung der evangelischen Jugendarbeit gelten kann. Mit Vertrauen erweckendem Auftreten begabt, ließ er sich auf Anweisung der Stasi in die Junge Gemeinde einschleusen, half maßgeblich beim Abschluss eines Operativen Vorgangs mit, der vier Jugendliche für mehrere Jahre ins Gefängnis brachte³, und ließ sich schließlich – ebenfalls auf Wunsch der Staatssicherheit – taufen. Für seine Dienste erhielt er beachtliche

1 Es handelt sich hierbei freilich nicht um ein spezifisch deutsches Problem. Siehe etwa die Diskussion um »Wildsteins Liste« in Polen; vgl. dazu Martin Sander, Wildsteins Liste – Streit um die kommunistische Vergangenheit spaltet Polens Gesellschaft, Deutschlandradio, 14.2.2005, <http://www.dradio.de/dlr/sendungen/fazit/347810/> (6.3.2009).

2 Vgl. Reiner Burger, Stasi-Spitzel bemüht Rechtsstaat, in: FAZ, 25.3.2008; Arne Boecker, Ein Stasi-Deckname, der noch immer schützt, in: Süddeutsche Zeitung, 27.3.2008; Thomas Gerlach, Der Rebell von Reichenbach, in: Die Welt, 31.3.2008; Stefan Berg, Die Angst ist noch da, in: Der Spiegel, 15/2008; Cathrin Wilhelm, Was macht eigentlich Pfarrer Käbisch?, in: Cicero, 6/2008.

3 Dazu i. Einzelnen näher Reiner Burger, Nichts als die Wahrheit, in: FAZ, 5.7.2008.

Geld- und Sachleistungen, unter anderem eine Reise nach Moskau zu den Olympischen Spielen 1980. Als Singer (»Schubert«) erfuhr, dass er in der Ausstellung von Käbisch namentlich genannt wird, erwirkte er beim Landgericht Zwickau eine einstweilige Verfügung gegen den Trägerverein, durch die es untersagt wurde, seine personenbezogenen Daten, insbesondere seinen Namen, ohne seine Zustimmung in der Ausstellung zu nennen.⁴ Diese Entscheidung führte – so kann man ohne Übertreibung sagen – zu einem Aufschrei der Empörung nicht nur in der regionalen Öffentlichkeit.⁵

Das Landgericht Zwickau hob zwar auf den Widerspruch des Verfügungsbeklagten durch (rechtskräftig gewordenes) Urteil vom 22. April 2008 die einstweilige Verfügung auf. In der Begründung seiner Entscheidung stellte es aber ausschließlich auf prozessuale Erwägungen ab und ließ die Grundsatzfrage nach der Zulässigkeit der Namensnennung ausdrücklich offen.⁶ Der dadurch entstandene Schwebezustand bewirkte nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für andere DDR-Aufarbeitungsinitiativen eine Rechtsunsicherheit, die Käbisch im November 2008 veranlasste, seinerseits rechtliche Schritte gegen »Schubert« zu ergreifen. Im Wege einer sogenannten »negativen Feststellungsklage« gemäß § 256 der Zivilprozessordnung (ZPO) möchte er gerichtlich klären lassen, dass Singer keine Unterlassungsansprüche gegen ihn im Hinblick auf die Ausstellung zustehen. Dieser Rechtsstreit befindet sich gegenwärtig noch im schriftlichen Vorverfahren.⁷ Wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falls hat das Landgericht nach § 348 Abs. 3 Nr. 2 ZPO eine Entscheidung durch eine mit drei Richtern besetzte Kammer – anstelle des sonst obligatorischen Einzelrichters – vorgesehen. Ein Verhandlungstermin ist derzeit noch nicht absehbar. Unterdessen haben auch andere in der Ausstellung genannte MfS- und SED-Funktionäre Käbisch zur Entfernung ihrer persönlichen Daten aufgefordert.⁸

2. Die Stasi-Kartei im »Roten Ochsen«

Ein zweiter Fall ereignete sich in Halle (Saale).⁹ Dort diente das Gefängnis »Roter Ochse« von 1950 bis Ende 1989 als Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit. Nach der friedlichen Revolution wurde in den Räumlichkeiten dort eine

Gedenkstätte für die Opfer politischer Verfolgung eingerichtet. Auf den entsprechenden Informationstafeln wurden auch die Namen etlicher Wärter und Vernehmer mit ihren damaligen Funktionen genannt. In einer öffentlichen Erklärung¹⁰ protestierte der ehemalige Leiter der Untersuchungsabteilung der MfS-Bezirksverwaltung Halle, Jürgen Stenker, gegen »ständigen Versuche, unsere Vergangenheit und uns persönlich zu diskriminieren und zu kriminalisieren«, und forderte: »Schluss mit den Lügen, Halbwahrheiten und Verdrehungen über die DDR und ihre Schutz-, Sicherheits- und Justizorgane. Schluss mit der davon bestimmten Gedenkstättenpolitik. Schluss mit der gesetzwidrigen persönlichen Diskriminierung von Angehörigen der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit«. Als erster Schritt zu einer »ausgewogenen Geschichtsdarstellung« solle den Besuchern von Gedenkstätten wie dem »Roten Ochsen« neben den dort bereits angebotenen Publikationen auch der »Zugriff auf Literatur ermöglicht (werden), in der ehemalige Mitarbeiter der Schutz-

4 LG Zwickau, Beschluss v. 6.3.2008, Az. 2 O 241/08.

5 Überregionale Beachtung löste v. a. die Berichterstattung des ARD-Magazins »Kontraste« am 20.3.2008 aus, vgl. http://www.rbb-online.de/_kontraste/beitrag_jsp?key=rbb-beitrag_7210760.html (6.3.2009).

6 Vgl. Pressemitteilung d. Landgerichts, <http://www.justiz.sachsen.de/lgz/content/744.htm> (6.3.2009).

7 LG Zwickau, Az. 1275/08.

8 So der ehem. Leiter der Kreisdienststelle Reichenbach am 24.12.2008 mit den bemerkenswerten Worten: »Vielleicht sollte ich Ihnen auch dankbar sein, weil dadurch mein Name und meine Tätigkeit in Erinnerung bleiben. Eines fernen Tages [...] wird durch fachlich versierte Historiker, die nicht vom blinden Hass gegen alles, was mit DDR zu tun hat, beschlagen sind, ein ganz anderes DDR-Bild im Allgemeinen und das des MfS im Besonderen erarbeitet werden. Dann wird sich zeigen, welches der beiden Systeme das menschlichere war oder ist [...]. Darüber bitte ich Sie nachzudenken. Zu gegebener Zeit behalte ich mir vor, rechtliche Schritte einzuleiten.« – E-Mail an Käbisch v. 24.12.2008.

9 Zum Ganzen vgl. Steffen Reichert, Stasi sucht Schutz der Justiz, in: Mitteldeutsche Zeitung, 26.3.2008, S. 3; Matthias Schlegel, Visitenkarte der Täter, in: Der Tagesspiegel, 6.10.2007; André Gursky, Erinnerungskultur konkret. Ein Erfahrungsbericht, in: DA, 1/2009, S. 5–10.

10 Erklärung ehem. Mitarbeiter der Untersuchungsabt. d. BV d. MfS Halle, 8.6.2008, <http://www.mfs-insider.de/Erkl/Halle.htm> (6.3.2009).

Sicherheits- und Justizorgane der DDR über ihre Tätigkeit berichten und informieren«.

Eine Beschwerde Stenkers an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt gegen die Veröffentlichung seiner Daten in den Räumlichkeiten der Gedenkstätte blieb indes erfolglos. Der Landesbeauftragte erachtete die Ausstellung für datenschutzrechtlich unbedenklich und machte daher von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten stelle zwar grundsätzlich einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und damit in das Persönlichkeitsrecht dar. Diese sei aber durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) gerechtfertigt. An der möglichst präzisen Darstellung der Vergangenheit bestehe ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht. Erst die Benennung und die Möglichkeit bildlicher Vorstellung gebe nachhaltigen Einblick in die Einbindung Einzelner in die Funktionen und verliere sich nicht in der Abstraktheit bloßer Zahlen. Sie ermöglichten, das Ziel der politischen Bildung zu verdeutlichen, dass die Herrschaftsausübung und das Funktionieren eines Verfolgungs- und Repressionsapparates erst durch Individuen gewährleistet werden. Mangels einer diffamierenden Darstellung und einer besonderen sozialen Ausgrenzung lägen die Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts somit im hinzunehmenden Rahmen.¹¹

3. Heiko K. ./ SUPERillu

Als Lebensgefährte der Schauspielerin Iris Berben rückte Heiko K. ins Rampenlicht der Öffentlichkeit. In der Ausgabe vom 5. Juni 2008 berichtete die Zeitschrift *SUPERillu* unter der Überschrift »Stasi-Schatten über ihrem Liebesglück«, dass der ehemalige Volkspolizist unter dem Decknamen »Wilfried« inoffiziell für das MfS tätig gewesen sei. K., der diese Darstellung jedenfalls nicht bestritt (»Ich habe keine Lust, mich dafür zu rechtfertigen. Das ist lange her«) klagte daraufhin erfolgreich auf Unterlassung. Das Landgericht Berlin untersagte es dem Verlag der *SUPERillu* unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250 000 Euro, über die Stasi-Tätigkeit des Klägers wie geschehen zu berichten.¹² Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung liege nicht vor. Die individuelle

Heraushebung des Klägers aus der Masse der inoffiziellen Mitarbeiter führe zu dessen sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung und stelle ihn unter Verletzung seines Persönlichkeitsrechts gleichsam an den Pranger. Auch stehe das Resozialisierungsanliegen des Betroffenen einer Veröffentlichung entgegen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; der beklagte Verlag hat Berufung eingelegt, über die nunmehr das Kammergericht Berlin zu entscheiden haben wird.

4. Die Website »Stasi in Erfurt«

Der Münchner Naturwissenschaftler Joachim Heinrich veröffentlichte im Jahre 2007 auf der Website *www.stasi-in-erfurt.de* die Adressen sämtlicher konspirativer Wohnungen, welche die Stasi in den 1980er-Jahren genutzt hatte. Die Wohnungen waren entweder vom MfS direkt angemietet oder von als zuverlässig angesehenen SED-Mitgliedern als Treffpunkte zur Verfügung gestellt worden. Anhand einer digitalen Karte kann man nicht nur die jeweiligen Standorte konkret lokalisieren. Auch die genaue Lage der Wohnung im Haus (Etage oder Ähnliches) sowie Bilder und Deckname des Objekts waren abrufbar. Die Angaben beruhen auf der offiziellen Registratur des MfS. Am Beispiel der Stadt Erfurt will Heinrich mit seinem Internetprojekt die Strukturen und die Arbeitsweise des Staatssicherheitsdienstes darstellen und auch konkrete Verstrickungen aufzeigen: »Eine Geschichte ohne Namen ist eine Geschichte ohne Menschen«.¹³

Nachdem vom Thüringer Landesverwaltungsamt gegen seine Vorgehensweise datenschutzrechtliche Bedenken erhoben wurden, hat Heinrich seine Homepage geringfügig modifiziert und die aktuellen Bilder der Immobilien entfernt. Gleichwohl sorgt sein Projekt weiter für Diskussion.¹⁴ Der ehemalige Stasi-

11 Vgl. Pressemitteilung d. Landesbeauftragten f. Datenschutz Sachsen-Anhalt, 20.5.2008, <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=29433> (6.3.2009).

12 Urteil v. 5.2.2009, Az. 27 O 1113/08.

13 Vgl. <http://www.stasi-in-erfurt.de/Anliegen.htm> (6.3.2009).

14 Vgl. Thomas Gerlach, Der Spitzel zu Gast; in: Die Welt, 20.11.2007; Liane von Billerbeck, Plätzchen für IM's, in: Die Zeit, 8.11.2007; Peter Wensierski, Recht auf Vergessen?, in: Der Spiegel, 17.11.2008; Reiner Burger, Vorbei, vergangen, vergessen?, in: FAZ, 23.12.2008.

Informant Herbert Gräser (IM »Schubert«) begehrt von ihm die Unterlassung der Veröffentlichung seines Namens, seines Decknamens und eines Fotos, das ihn bei der Besetzung der Erfurter Bezirksverwaltung des MfS am 5. Dezember 1989 zeigt. Der Rechtsstreit ist mittlerweile beim Landgericht München I anhängig.¹⁵ Die mündliche Verhandlung ist für den 18. März 2009 anberaumt worden.

5. Der »Fall Schaarschmidt«

Fritz Schaarschmidt ist ein ehemaliger DDR-Bürger, der im Jahre 1986 gemeinsam mit seiner Familie die Ausreise in die Bundesrepublik beantragte. In der Zeit bis zur (positiven) Entscheidung über diesen Antrag hatten die Antragsteller diverse Schikanen zu erleiden. Unter anderem musste Schaarschmidt seinen Handwerksbetrieb aufgeben; seiner Tochter wurde das Abitur verwehrt. Seine Ehefrau hielt diesem Druck nicht stand und beging Suizid. Nach der Wiedervereinigung arbeitete Schaarschmidt diese Familiengeschichte auf und veröffentlichte sie auf der Website www.ddr-ausreise.de.

Dabei machte er den namentlich genannten damaligen Stadtschulinspektor für das Schicksal seiner Tochter verantwortlich. Dieser nahm ihn darauf nach erfolgloser Abmahnung gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch. Während das Landgericht Augsburg die Klage abwies¹⁶, gab das Oberlandesgericht (OLG) München ihr durch Urteil vom 29. Januar 2009 statt.¹⁷ Anders als bei den vorgenannten Fällen bestritt hier nämlich der Unterlassungskläger die über ihn aufgestellten Tatsachenbehauptungen. Da Schaarschmidt das Gegenteil nicht beweisen konnte, unterlag er im Prozess. Das OLG betonte jedoch in seiner Entscheidungsbegründung, dass andernfalls die Meinungsfreiheit die Persönlichkeitsrechte des Klägers überwogen hätte.

II. Die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht

Bei den hier in Rede stehenden Fallkonstellationen handelt es sich zwar der Form nach um einen bürgerlichen Rechtsstreit zwischen Privaten. In der Sache ist dieser Streit verfassungsrechtlich determiniert,

indem zwischen den kollidierenden Rechtsgütern – der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des einstigen Stasi-Mitarbeiters andererseits – abzuwägen ist. Diesen verfassungsrechtlichen Prämissen ist bei der Auslegung der einschlägigen zivilrechtlicher Normen Rechnung zu tragen.¹⁸

1. Die betroffenen Rechtsgüter

a) Die Meinungsfreiheit

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. »Meinungen« im Sinne dieser Vorschrift sind freilich nicht nur Werturteile – also Äußerungen, mittels derer der Grundrechtsträger gegenüber dem Gegenstand seiner Äußerung Billigung oder Missbilligung ausdrückt –, sondern auch Tatsachenbehauptungen, »jedenfalls dann, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind«.¹⁹ Für die Eröffnung des grundrechtlichen Schutzbereichs ist es unbeachtlich, ob die Äußerung von anderen als wertlos oder abwegig eingestuft wird, ob sie rational oder emotional begründet ist. Besonders hohes Gewicht hat die Meinungsfreiheit, wenn es sich um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt.²⁰

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner langjährigen Rechtsprechung den hohen Wert der Meinungsfreiheit stets betont: Sie zähle zu den »vor-

¹⁵ Az. 9 O 1277/09.

¹⁶ Urteil v. 28.7.2008, Az. 10 O 887/08: »Eine wahrheitsgemäße Schilderung eines Stücks Zeitgeschichte kann keine Persönlichkeitsverletzung sein.«

¹⁷ Az. 27 U 633/08

¹⁸ Zu dieser sog. »mittelbaren Drittwirkung« der Grundrechte vgl. das grundlegende Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Amtliche Entscheidungssammlung, Bd. 7, S. 198 [203]. (Zitate aus dieser Sammlung i. Folg. zit. analog: BVerfGE 7, 198 [203]).

¹⁹ BVerfGE 94, 1 [7]; Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, München 2006, S. 1393f.

²⁰ Vgl. die Nachweise bei Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 9. Aufl., München 2007, Art. 5 Rn. 58.

nehmsten Grundrechten überhaupt²¹ und sei für ein freiheitliches demokratisches Gemeinwesen »schlechthin konstituierend«²². Das Grundrecht ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Es findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seinen Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Anders als die Meinungsfreiheit ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Text des Grundgesetzes nicht ausdrücklich verankert. Das Bundesverfassungsgericht hat es jedoch richterrechtlich aus einer Zusammenschau der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet. Es schützt das Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs des Einzelnen.²³ Das Grundrecht schützt nicht nur vor einer überzogenen Ausforschung von personenbezogenen Daten durch den Staat, sondern es weist auch auf der Ebene bürgerlich-rechtlicher Verhältnisse dem Schutzbedürfnis der Person einen entsprechend hohen Rang gegenüber Eingriffen zu, die sie gegen ihren Willen für die Öffentlichkeit »verfügbar« machen.²⁴

Als spezielle Ausprägung des Persönlichkeitsrechts hat das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungs-Urteil²⁵ das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt (landläufig »Recht auf Datenschutz« genannt). Es versteht darunter die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Auch dieses Recht ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet: »Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über »seine« Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung Individuum–Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit

der Person entschieden. Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.«²⁶

Die Rechtsprechung namentlich des Bundesgerichtshofs (BGH) stuft das allgemeine Persönlichkeitsrecht deshalb als sogenanntes Rahmenrecht ein, dessen Reichweite jeweils erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden muss.²⁷ Um ihre diesbezügliche Rechtsprechung soweit wie möglich transparent und berechenbar zu gestalten, haben die Zivilgerichte die sogenannte Sphärentheorie entwickelt, die den Schutz des Persönlichkeitsrechts seiner konkreten Bedeutung gemäß abstuft:

- Die *Sozialsphäre* ist die Sphäre, in der der Einzelne als gemeinschaftsbezogene und gemeinschaftsgebundene Person im Rahmen des öffentlichen Lebens mit anderen Gesellschaftsmitgliedern interagiert; in diese Sphäre darf auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Die *Privatsphäre* ist im Unterschied zur Sozialsphäre ein Bereich privater autonomer Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann. Anerkannte Ausprägungen sind beispielsweise das bereits angesprochene Recht am eigenen Bild und das Recht am eigenen gesprochenen Wort. In die Privatsphäre darf nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingegriffen werden.
- Die *Intimsphäre* schließlich ist ein absolut geschützter, also unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung, der aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG resultiert. Ihr zuzuordnen

21 BVerfGE 7, 198 [208].

22 BVerfGE 62, 230 [247]; 76, 196 [208 f].

23 Vgl. statt vieler die Nachweise bei Dietrich Murswiek, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl., München 2003, Art. 2 Rn. 60.

24 Vgl. BVerfGE 84, 192 [194 f]; grundlegend BVerfGE 7, 198 ff (Lüth-Urteil).

25 BVerfGE 65, 1 ff.

26 BVerfGE 65, 1 [43 f].

27 Vgl. zuletzt BGH, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2007, S. 689 [690]; NJW 2005, S. 596 ff.

sind Sachverhalte höchstpersönlichen Charakters wie Tagebücher oder Sexualität. Eine Güterabwägung hinsichtlich des Kernbereichs findet nicht statt; jeglicher Eingriff in diese Sphäre ist unzulässig.

2. Konkordanzformel und Wechselwirkungstheorie

Stehen sich – wie in den hier behandelten Fällen – zwei Grundrechte gegenüber, die miteinander kollidieren, so ist das Spannungsverhältnis, das sich daraus ergibt, durch eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls aufzulösen. Dabei müssen nach Möglichkeit alle betroffenen Rechtsgüter zum Ausgleich gebracht werden. Lässt sich dies nicht erreichen, so ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat.²⁸ Weder der Meinungsfreiheit noch dem Persönlichkeitsrecht kommt somit generell der Vorrang zu. Die Entscheidung, welches Rechtsgut sich letzten Endes durchsetzt, kann nur in Ansehung des konkreten Streitfalls und unter Abwägung der Intensität des Eingriffs in den Persönlichkeitsbereich gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit getroffen werden. Dabei gilt es auch zu beachten, dass die sich aus Art. 5 Abs. 2 GG ergebenden Schranken der Meinungsfreiheit ihrerseits im Lichte dieses Grundrechts gesehen werden müssen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist daher aus der Erkenntnis der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung auszulegen und so in seiner dieses Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (sogenannte Wechselwirkungstheorie).²⁹

3. Maßstäbe für die Abwägung

Wenn sich auch demnach die Frage nach dem Verhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht nicht allgemeingültig im Sinne eines Vorrangs des einen oder des anderen Grundrechts beantworten lässt, so lassen sich doch zumindest Maßstäbe für die am jeweiligen Einzelfall vorzunehmende Abwägung entwickeln.

a) Der (grundsätzliche) Schutz wahrer Tatsachenbehauptungen

Das Bundesverfassungsgericht differenziert zunächst zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen. Während Werturteile ihrer Natur nach einem Beweis nicht zugänglich sind und deshalb nach anderen Maßstäben beurteilt werden müssen, kommt es für die Zulässigkeit von Tatsachenbehauptungen erheblich auf deren Wahrheitsgehalt an. Eine unwahre Tatsachenbehauptung vermag zu dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten demokratischen Meinungsbildungsprozess nichts Konstruktives beizutragen und ist deshalb grundsätzlich nicht schutzwürdig. Dies hat zur Folge, dass sich gegen unwahre Tatsachenbehauptungen regelmäßig das Persönlichkeitsrecht durchsetzt.³⁰ Andererseits wiederum müssen wahre Tatsachenbehauptungen vom Betroffenen grundsätzlich hingenommen werden, auch wenn sie für ihn nachteilig sind.³¹

b) Ausnahmen von der Zulässigkeit wahrer Tatsachenbehauptungen

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vermag sich das Persönlichkeitsrecht auch bei wahren Aussagen durchzusetzen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Folgen der Darstellung für die Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen so schwerwiegend sind, dass sein Schutzbedürfnis auch in Ansehung des Äußerungsinteresses überwiegt. So hat das Bundesverfassungsgericht im Lebach-Fall die Ausstrahlung eines Fernsehfilms über einen Mordfall unter Namensnennung des Täters Jahre nach der Tat für persönlichkeitsrechtsverletzend erachtet und dazu ausgeführt:³²

»Wägt man das umschriebene Informationsinteresse an einer entsprechenden Berichterstattung im Fernsehen generell gegen den damit zwangsläufig verbundenen Einbruch in den Persönlichkeitsbereich des Täters ab, so verdient für die aktuelle Berichter-

28 Vgl. BVerfGE 35, 202 [225]; 59, 231 [261 ff].

29 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 7, 198 [208 f].

30 Vgl. BVerfGE 34, 269 ff. 31 Vgl. BVerfGE 99, 185 [196].

32 BVerfGE 35, 202 ff.; vgl. auch BVerfGE 99, 185 ff.

stattung über Straftaten das Informationsinteresse im allgemeinen den Vorrang. Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muss grundsätzlich auch dulden, daß das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird. (...) Freilich gilt dieser Vorrang des Informationsinteresses nicht schrankenlos. Die zentrale verfassungsrechtliche Bedeutung des Persönlichkeitsrechts verlangt neben der Rücksicht auf den unantastbaren innersten Lebensbereich die strikte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Der Einbruch in die persönliche Sphäre darf nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert, und die für den Täter entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere der Tat oder ihrer sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifikation der Täter keineswegs immer zulässig. (...) Die Ausstrahlungswirkung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit lässt es jedoch nicht zu, dass die Kommunikationsmedien sich über die aktuelle Berichterstattung hinaus zeitlich unbeschränkt mit der Person eines Straftäters und seiner Privatsphäre befassen. Vielmehr gewinnt nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses grundsätzlich sein Recht darauf, »allein gelassen zu werden«, zunehmende Bedeutung und setzt dem Wunsch der Massenmedien und einem Bedürfnis des Publikums, seinen individuellen Lebensbereich zum Gegenstand der Erörterung oder gar der Unterhaltung zu machen, Grenzen. Auch der Täter, der durch eine schwere Straftat in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist und die allgemeine Missachtung erweckt hat, bleibt dennoch ein Glied dieser Gemeinschaft mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Schutz seiner Individualität. Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der Strafverfolgung und strafgerichtlichen Verurteilung die im Interesse des öffentlichen Wohls gebotene gerechte Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich darüber hinausgehende fortgesetzte oder

wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Täters in der Regel nicht rechtfertigen; sie würden namentlich bei Fernsehsendungen mit entsprechender Reichweite über den Täter eine erneute soziale Sanktion verhängen.«

Wohl im Anschluss an diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20. Dezember 1994³³ eine namentliche Identifizierung von früheren Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes nur in sehr engen Grenzen zugelassen. Durch die Offenlegung der Namen würden persönliche Daten nicht nur »verfügbar« gemacht. Der mit personenbezogenen Daten unterlegte Hinweis auf die IM-Tätigkeit sei geeignet, Ansehen und Wertschätzung eines ehemaligen Stasi-Mitarbeiters in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und ihn gewissermaßen an den Pranger zu stellen. Durch die darin liegende »Abstempelung« werde er in schwerwiegender Weise in seinem Anspruch auf soziale Geltung belastet und so an der Basis seiner Persönlichkeit getroffen. Leser oder Hörer der Namen könnten dahinter stehende Personen aus ihrem engeren Umfeld als Denunzianten und damit als »Sündenböcke« für ihre persönlichen Misserfolge und andere Schicksalsschläge in der früheren Zeit verantwortlich machen. Ausnahmen von dem damit postulierten grundsätzlichen Veröffentlichungsverbot will der BGH nur dann zulassen, wenn der MfS-Mitarbeiter entweder damals oder heute eine herausgehobene Position bekleidet hat bzw. bekleidet.

Es wäre indes ein verfehltes Verständnis des Lebach-Urteils, nähme man an, eine identifizierende Berichterstattung sei stets oder jedenfalls regelmäßig unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat stattdessen darauf hingewiesen, dass die kollidierenden Rechtsgüter richtig gewichtet werden müssen, um zu einem korrekten Abwägungsergebnis zu kommen. Pauschalisierende Annahmen verbieten sich daher. Vielmehr müssen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Geheimhaltungsinteresse des Äußerungsbetroffenen im jeweiligen Einzelfall in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden.

33 Juristenzeitung (JZ) 1995, 253ff, m. Anm. v. Hans-Heinrich Trute.

c) Schlussfolgerungen

Nach diesen Maßstäben wird sich die Nennung der Klarnamen von Stasi-Mitarbeitern – welche eine wahre Tatsachenbehauptung darstellt – in der Regel als zulässig erweisen.

Bei der Abwägung gilt es maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Stasi ein zentraler Bestandteil des totalitären Machtapparats der ehemaligen DDR war. Sie fungierte als Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der gesamten Bevölkerung und diente insbesondere dazu, politisch Andersdenkende oder Ausreisewillige zu überwachen, einzuschüchtern oder zu »zersetzen«. Die systematische und umfassende Ausforschung der eigenen Bevölkerung mit geheimdienstlichen Mitteln war ein besonders abstoßendes Herrschaftsinstrument des selbsternannten Arbeiter- und Bauernstaats.³⁴ Daraus ergibt sich ein gewichtiges Aufklärungs- und Aufarbeitungsinteresse, das im Kern auch heute noch besteht. Darauf hat jüngst auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt im Fall der Gedenkstätte »Roter Ochse« zu Recht hingewiesen.³⁵ Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch das SED-Regime ist es nicht nur verständlich, sondern sogar wünschenswert, dass die tragenden Kräfte des Unterdrückungssystems festgestellt werden.³⁶

Diese Auffassung kann sich auf den Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2000³⁷ stützen. Darin hat das Gericht zutreffend festgestellt, die namentliche Nennung eines Stasi-Mitarbeiters betreffe eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage und begründe ein erhebliches Aufklärungsinteresse. Überdies könne die historische Erfahrung mit einer Diktatur und ihren Repressionsinstrumenten eine Anschauung darüber vermitteln, welchen Gefahren die Freiheitsrechte der Bürger ausgesetzt sein können, wenn die Sicherungen eines freiheitlichen Rechtsstaats außer Kraft gesetzt werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass das Bundesverfassungsgericht ein zentrales Argument des BGH, nämlich die angeblich drohende Stigmatisierung, verwirft. Die dem Lebach-Urteil zugrunde liegende Ausnahme-situation liegt bei den hier in Rede stehenden Konstellationen nicht vor. Die Unterstellung einer

inoffiziellen Mitarbeit für das MfS führe, so das Gericht, nicht in gleicher Weise zu einem Entzug sozialer Anerkennung wie etwa die Behauptung, eine Person habe die eigenen Kinder sexuell missbraucht.³⁸ Die Tätigkeit als IM sei ein Massenphänomen in der DDR gewesen. Mittlerweile werde die Rolle der inoffiziellen Mitarbeiter durchaus differenziert bewertet. So sei im Zuge der Forschung nach 1989/90 bekannt geworden, dass die inoffiziellen Mitarbeiter im Unterdrückungs- und Repressionssystem des MfS über keine eigene Macht verfügten, sondern weitgehend von ihren Führungsoffizieren abhängig waren. Unter diesen Umständen könne jedenfalls nicht ohne nähere Feststellungen davon ausgegangen werden, dass allein der Umstand, dass eine Person als inoffizieller Mitarbeiter bezeichnet wird, zu sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung führt.

Diese Sichtweise verdient uneingeschränkte Zustimmung. Entgegen einem oft vorgebrachten Totschlag-»Argument« ist bei einer Veröffentlichung von Klarnamen nicht mit einer »Pogromstimmung« zu rechnen. Ein offener Umgang mit diesen Hinterlassenschaften der Staatssicherheit ist vielmehr eine Voraussetzung für eine Vergangenheitsbewältigung, welche die DDR-Gesellschaft in ihrer ganzen Breite erfassen will. Erst dann wird die flächendeckende Präsenz und Dominanz des MfS im realsozialistischen Alltag nachvollziehbar. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass jedenfalls in aller Regel die Verwerflichkeit einer Zusammenarbeit mit dem MfS nicht auch noch durch einen rechtsstaatlichen Schutz der Anonymität honoriert werden darf, sondern vielmehr zulässiger Gegenstand öffentlichen Interesses und letztlich auch öffentlicher Kritik sein können muss. Damit stellt Karlsruhe die Rechtsprechung des BGH vom Kopf wieder auf die Füße. Die Beeinträchtigung, die mit der öffentlichen (wahren) Behauptung, eine bestimmte Person sei für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen, einhergeht, ist relativ

34 Vgl. BVerfGE 96, 189 [1998].

35 Pressemitteilung d. Landesbeauftragten (Anm. 11).

36 Vgl. OLG Naumburg (7. Zivilsenat), OLG-Rechtssprechung Neue Länder (OLG-NL) 1994, 108 [110].

37 NJW 2000, 2413 ff.

38 Vgl. dazu auch Volker Lipp, OLG-NL 1994, 202 [203].

gering. Sie berührt insbesondere gemeinhin nicht die Privat- oder gar die Intimsphäre. Der Umstand, dass der einstige MfS-Mitarbeiter sein früheres Verhalten geheimhalten möchte, begründet für sich allein noch kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse. Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung lässt sich nämlich kein Anspruch ableiten, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es dem Grundrechtsträger selbst genehm ist.³⁹ Abgesehen von ganz besonders gelagerten Fällen (etwa bei der Spitzeltätigkeit von damals Minderjährigen) kann nicht die Namensnennung als solche (das »Ob«), sondern allenfalls deren Begleitumstände (das »Wie«) eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ergeben. Eine solche mag etwa dann vorliegen, wenn das Anliegen der sachlichen Geschichtsaufarbeitung deutlich hinter eine persönliche Diffamierung zurücktritt, etwa bei einer »steckbriefartigen« Aufmachung unter Verwendung eines aktuellen Fotos oder der aktuellen Wohnanschrift.⁴⁰ Freilich gilt es dabei auch zu berücksichtigen, dass sich der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Äußerung bezieht.⁴¹ Ein Unterlassungsanspruch kann daher nur bei sorgfältiger Würdigung und Abwägung der Umstände des Einzelfalls begründet werden. Im Zweifel spricht die konstitutive Bedeutung der Meinungsfreiheit für das Funktionieren einer freiheitlichen Demokratie⁴² für die Zulässigkeit der namentlichen Identifizierung.

III. Die Regelung des StUG

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz setzt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auf einfachgesetzlicher Ebene um.⁴³

§ 4 Abs. 1 StUG vermittelt in Verbindung mit § 1004 BGB analog Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG einen (auch) zivilrechtlich wirkenden Abwehranspruch gegen die unbefugte Verwendung von personenbezogenen Informationen aus den Beständen des Ministeriums für Staatssicherheit.⁴⁴ Diese Generalklausel wird durch die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe des StUG durchbrochen, zu denen auch § 32 Abs. 3 zählt, der bestimmt:

»Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn [...] es sich um Informationen handelt über

- Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes⁴⁵, soweit diese nicht Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes⁴⁶ [...].
- Durch die Veröffentlichung der [...] personenbezogenen Informationen dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.«

§ 32 Abs. 3 StUG gestattet somit die Veröffentlichung personenbezogener Informationen des MfS, wengleich nur unter bestimmten Voraussetzungen. Liegen diese vor, so ist die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, die mit der Veröffentlichung der wahren Tatsachenbehauptungen einhergeht, gerechtfertigt mit der Folge, dass ein Unterlassungsanspruch nicht besteht.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Namensnennung ist zweistufig zu untersuchen. Zunächst ist zu prüfen, ob die personenbezogenen Informa-

39 Vgl. BVerfGE 97, 391 [403]; BVerfG, NJW 2000, 1021 f.

40 Vgl. Dietmar Schmidt/Erwin Dörr, Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar für Betroffene, Wirtschaft und Verwaltung, Köln 1993, § 32 Rn. 12: Mitarbeiter sind weniger schutzwürdig als Betroffene oder Dritte, sollen jedoch »nicht gleichsam vogelfrei erklärt werden«.

41 Vgl. BVerfGE 93, 266 [289].

42 Vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 93, 266 [294 f].

43 Das StUG geht als Spezialgesetz allen anderen Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Informationen vor. Insb. findet das Bundesdatenschutzgesetz insoweit keine Anwendung (§ 43 Satz 2 StUG).

44 Vgl. Hansjörg Geiger/Heinz Klinghardt, Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis, 2. Aufl., Köln 2006, § 4 Rn. 2; Schmidt/Dörr (Anm. 40), § 4 Rn. 2.

45 »Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes« i. S. d. StUG sind lt. § 6 Abs. 4 Satz 1 StUG sowohl hauptamtliche als auch inoffizielle Mitarbeiter des MfS.

46 »Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes« i. S. d. StUG sind lt. § 6 Abs. 6 StUG Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben.

tionen einen Mitarbeiter oder einen Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes betreffen. Hierfür trägt der sich Äußernde die Darlegungs- und Beweislast. In der Rechtspraxis wird insoweit insbesondere die Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens oder durch amtliche Auskünfte – insbesondere der BStU – in Betracht kommen. Ferner ist auf der ersten Stufe zu prüfen, ob das »Jugendsünden-Privileg« greift, weil Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres in Rede stehen. Der Gesetzgeber trägt an dieser Stelle dem Umstand Rechnung, dass die Persönlichkeit von Minderjährigen oftmals nicht hinreichend gefestigt war, um dem DDR-Staatsapparat zu widerstehen. Er gewichtet deshalb das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse dieser besonderen Gruppe von Stasi-Mitarbeitern höher als das Aufarbeitungsinteresse, sodass ihnen ihre frühere Zusammenarbeit mit dem MfS nicht öffentlich entgegengehalten werden soll.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist die Veröffentlichung grundsätzlich zulässig. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz geht nämlich davon aus, dass in diesen Fällen das öffentliche Interesse an einer Äußerung in aller Regel das berechnete Geheimhaltungsinteresse des Mitarbeiters oder Begünstigten des MfS überwiegt. Es spricht dann eine widerlegliche gesetzliche Vermutung für die Zulässigkeit der Namensnennung. Nur wenn im Einzelfall ausnahmsweise die schutzwürdigen Interessen der betreffenden Person überwiegen (wofür wiederum im Unterlassungsrechtsstreit der Kläger die Darlegungs- und Beweislast trägt), kann eine Veröffentlichung unzulässig sein. Die diesbezüglichen Voraussetzungen müssen indes tendenziell eng ausgelegt werden, um zu vermeiden, dass das vom Gesetzgeber gewollte und verfassungsrechtlich gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis, das Art. 32 Abs. 3 StUG zugrunde liegt, in sein Gegenteil verkehrt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff des überwiegenden schutzwürdigen Interesses umschreibt im Wesentlichen den Bereich, der in der Sphärentheorie des BGH mit dem Begriff Privatsphäre umschrieben wird.⁴⁷ Es reicht nicht aus, dass das Persönlichkeitsrecht schlechthin tangiert wird; vielmehr müssen die individuellen Belange, die gegen eine Veröffentlichung sprechen, so schwerwiegend sein, dass sie die an sich vom Gesetzgeber

vorab getroffene Abwägung im konkreten Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen.

IV. Weitergehende Überlegungen

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie eine Namensnennung bei ehemaligen Angehörigen von Sicherheitsorganen außerhalb des MfS sowie sonstigen Funktionären der DDR zu bewerten ist. Dabei sind im Wesentlichen die gleichen, oben skizzierten Maßstäbe anzuwenden. Zwar ist in diesen Fällen nicht § 32 StUG einschlägig, da sich diese Vorschrift nur auf Mitarbeiter bzw. Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes bezieht. Die dahinterstehenden verfassungsrechtlichen Überlegungen lassen sich jedoch auch auf diese Fälle übertragen. In die Abwägung sind freilich stets die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls einzubeziehen. So hängt das öffentliche Interesse an einer Aufarbeitung vom Beitrag der betroffenen Person an der Aufrechterhaltung des SED-Unrechtssystems ab. Dieser ist jeweils individuell zu bestimmen. Deshalb mag es für das Abwägungsergebnis relevant sein, ob zum Beispiel ein Volkspolizist bei der K 1 (einer eng mit der Stasi zusammenarbeitenden Abteilung der Kriminalpolizei) oder bei der Verkehrspolizei eingesetzt war.

V. Ausblick

In Anbetracht dieses Befundes bleibt die weitere Rechtsentwicklung auch für den rechtspolitisch und zeitgeschichtlich interessierten Nichtjuristen mit Spannung abzuwarten. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Fortgang des Berufungsverfahrens in dem Rechtsstreit K. /J. SUPERillu. Denn das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Berlin geht souverän über das in § 32 Abs. 3 StUG vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis hinweg. Man wird sehen, wie das Kammergericht, das bei einem ehemaligen Politoffizier der DDR-Grenztruppen eine identifizierende Berichterstattung für zulässig erachtet hat,⁴⁸ entscheiden wird.

47 Vgl. Geiger/Klinghardt (Anm. 44), § 3 Rn. 7.

48 Urteil v. 16.3.2007, Az. 9 U 88/06, Zs. f. Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst 2007, S. 458 ff.